

auf den Königsbann, auf die radikale (nicht mit Brackmann allmähliche) Wendung Gregors in der Eigenkirchenfrage, auf das Verhältnis von Theorie und Praxis in der Situation der Reformklöster einzugehen. Wenn S. 132 vom anfänglichen, nicht unkomplizierten, Verhältnis Hirsaus zum B. v. Speyer die Rede ist, so mag es reizvoll sein, sich zu vergegenwärtigen, wann derartige Probleme (ganz im allgemeinen) zum letzten Male eine — schattenhafte — Rolle spielten: 1595, als sich Württemberg und Baden um das Hirsauer Priorat Reichenbach stritten! — Im verfassungsrechtlichen Kontrast zu Hirsau steht das Königskloster St. Maximin, mit „abgeleiteter“, nicht „eigener“ Immunität und erst recht entfernt von einer *abbatia libera* Hirsauer Prägung. Mayer nimmt die Frage der bekannten Fälschungen noch einmal auf, verwirft Bresslaus Ansatz m. E. mit guten Gründen und entscheidet sich für das Ende der 30iger Jahre des 12. Jhs. (Reine Erfindung kann aber die Zahl von 6656 entfremdeten Mansen nicht sein, sicher nur Übertreibung.) Er kommt darüber hinaus zu neuen Beobachtungen über die rechtliche Entwicklung des Klosters und über die Tätigkeit seines bedeutendsten Abtes Poppo, zugleich v. Stablo. Noch einmal gibt das Problem der Königsbannleihe (169 ff.) Anlaß, auf die zentrale Bedeutung des Hirsauer Formulars hinzuweisen für die erstmalige Forderung des Königsbannes! Mit Fug und Recht tritt das HF. also an die Stelle des Vogteiweistums von Echternach, dem eine so revolutionäre verfassungsgeschichtliche Bedeutung nicht zukommt. Ich muß mir eine Stellungnahme zu einigen weiteren Ergebnissen, auch der wichtigen These über den Blutbann (184) versagen, um Raum zu sparen für einen Hinweis auf den grundsätzlichen Ertrag des Vergleiches der Vogteipolitik in Deutschland und Frankreich. Dabei erscheint mir die Beurteilung des zisterzischen *defensor* im Zusammenhang mit der staufischen Politik besonders wesentlich. Vf. zeigt, wie dieses Institut, in Frankreich mit innerer Logik — Entleerung der alten Vogtei zur Schirmvogtei — ausgebildet, sich gewiß in das Programm der staufischen Politik fügt, ohne daß aber eine schöpferische Mitgestaltung der Stauer angenommen werden muß. Neben den Klöstern die Bistümer. Gab es Eigenbistümer? Vf. geht der Frage am Beispiel der Anfänge Bambergs nach (248 ff.). Es ist auf Königsgut gegründet. Andererseits sind Bistümer nicht Eigentum des Reiches, sondern seine Glieder (232 und 253). Der Fall spitzt sich also eigentümlich zu. Zunächst wird das Papstprivileg Johanns XVIII. für Bamberg noch einmal zur Diskussion gestellt. Daß es nicht die Form einer Immunitätsurkunde hat, ist sicher zuzugeben. Was der strenge Rechtssinn von *deliberare* (258) ist, möchte ich dahinstellen, wenn mir auch Mayers Deutung bestechend erscheint. Vf. kommt zu dem sehr interessanten Schluß, daß also der B. v. Bamberg nicht von Anfang an eine Immunität gehabt haben kann, daß seine weltliche Stellung auf der lehenherrlichen Gewalt über Grafschaften beruhte (261), während die Immunitätsverleihung erst durch Heinrich III. 1039 erfolgte, als sich der B. vor dem Druck der ihm lehenbaren Grafen sichern mußte, vor einer Gefahr, die bekanntlich eine Territorienbildung vor dem Aussterben der Andechser Grafen verhindert hat. Selbstverständlich ist dieser Gedankengang verwoben in die allgemeinen siedlungs- und verfassungsgeschichtlichen Probleme des Bistums. Was jene angeht, scheint Vf. eine Mittelstellung zwischen Büttner und v. Guttenberg einzunehmen. Natürlich mußte jede ostfränkische Teillandschaft eigens herangezogen werden. Aus dem an Herzogenaurach und damit das Bambergische unmittelbar südlich angrenzenden Raum hat sich mir jedenfalls der Eindruck von einer Festigung des Siedlungsbildes, von einzelnen Ausbauweilern noch des 12. Jhs. abgesehen, schon im Lauf des 8. Jhs. ergeben. Die Frage des Bamberger Domvogtes wäre vielleicht an Hand der Gründungsurk. der Zisterze Heilsbrunn von 1132 noch